

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Karl-Heinz Warnholz, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Knappe Haftplatzkapazitäten in Hamburgs Justizvollzugsanstalten
schonen – Anwendung des beschleunigten Verfahrens vor allem
gegenüber reisenden Straftätern ausweiten**

Die Strafprozessordnung ermöglicht in Strafverfahren gegen Erwachsene die Durchführung von sogenannten beschleunigten Verfahren (§§ 417 fortfolgende StPO), um eine zeitnahe Verhandlung und Erledigung von Fällen mit einfachem Sachverhalt und klarer Beweislage zu erreichen.

In Abschnitt 146 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) heißt es dazu:

„(1) In allen geeigneten Fällen ist die Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) zu beantragen; dies gilt vor allem, wenn der Beschuldigte geständig ist oder andere Beweismittel zur Verfügung stehen. Das beschleunigte Verfahren kommt nicht in Betracht, wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen oder wenn der Beschuldigte durch die Anwendung dieses Verfahrens in seiner Verteidigung beeinträchtigt werden würde.

(2) Zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens soll der Staatsanwalt die Anklage nach Möglichkeit schriftlich niederlegen, sie in der Hauptverhandlung verlesen und dem Gericht einen Abdruck als Anlage für die Niederschrift übergeben.“

Entscheidender Vorteil des beschleunigten Verfahrens ist die abschreckende Wirkung: Üblicherweise vergehen zwischen Festnahme und Verurteilung mehrere Monate, in einem beschleunigten Verfahren folgt die Strafe der Tatbegehung zeitlich derart nah, dass sie spezialpräventiv die Einsicht des Täters in das begangene Unrecht fördert und generalpräventiv besser abschreckt. Die positiven Effekte dieses Instruments erkennt auch der Senat an (siehe Drs. 21/10740).

Daneben liegt in einer vermehrten Verfahrensnutzung ein Einsparpotenzial zum Beispiel durch verminderte Kosten für die Inhaftierung der Beschuldigten sowie eine Vermeidung der Mehrfachbefassung der Beteiligten mit dem Vorgang. Insbesondere das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO wird in Hamburg jedoch nur sehr selten angewendet. § 127b StPO ermöglicht die vorläufige Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten, wenn eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich und aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird. Der Haftbefehl darf aus diesen Gründen nur ergehen, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig und die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Nach Angaben des Senats in der Drs. 21/10740 wurden zwischen dem 4. Quartal 2016 und dem 3. Quartal 2017 lediglich zwei Fälle der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO registriert.

Gerade in Anbetracht der knappen Haftplatzkapazitäten in Hamburgs Justizvollzugsanstalten ist es dringend erforderlich, die Gerichtsverhandlungen gegen Beschuldigte, deren Tat sich für das beschleunigte Verfahren eignet, möglichst zeitnah durchzuführen.

ren, auch wenn unmittelbar nach der Festnahme ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Polizei besteht: Die Befragung der Zeugen muss unverzüglich erfolgen, Beweise müssen umgehend gesichert und Dolmetscher bei der Vernehmung von ausländischen Tatverdächtigen hinzugezogen werden.

In der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/10740 gibt der Senat an, dass die zuständige Behörde schon aus Gründen der Ressourcenschonung bemüht ist, „diese Verfahrensweise in der Praxis auszuweiten, entsprechende Überlegungen – unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht – sind noch nicht abgeschlossen.“ Dabei darf die Polizei jedoch nicht vergessen werden.

In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahre 2002 die Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 fortfolgende der Strafprozessordnung gemeinsam vom Justizministerium, Innenministerium und vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit erlassen, <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=559>. Dort sind auch bestimmte Verfahrensweisen zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft festgelegt. Zum beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft wurden folgende Regelungen getroffen:

„3 Das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO)

Das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft kommt in den Fällen in Betracht, in denen aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Täter ohne Festnahme und Hauptverhandlungshaftbefehl der – im beschleunigten Verfahren anberaumten – Hauptverhandlung fernbleiben würde (§ 127b Abs. 1, Abs. 2 StPO). Dies gilt insbesondere bei den unter Ziffer 2 aufgeführten Beschuldigten.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei Prüfung der Frage, ob Antrag auf Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls gestellt werden soll, zu beachten. Allein der Umstand, dass eine Geldstrafe zu erwarten ist, macht den Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls nicht unverhältnismäßig (§ 113 StPO).

3.1 Straftaten

Für das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft kommen alle Straftaten von einigem Gewicht in Betracht. Besonders dürfte es sich eignen bei

- *Gewaltdelikten,*
- *wiederholt begangenen Eigentums- und Vermögensdelikten,*
- *ausländer- und fremdenfeindlichen Straftaten sowie*
- *Verstößen gegen ausländerrechtliche Bestimmungen.*

3.2 Beschuldigte

Insbesondere bei folgenden Tatverdächtigen ist regelmäßig das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft zu beantragen:

- *bei wohnsitzlosen oder umherreisenden Beschuldigten,*
- *bei Beschuldigten mit unklarem Wohnsitz,*
- *bei Beschuldigten mit ständig wechselndem Wohnsitz,*
- *bei Beschuldigten die bereits ein- oder mehrfach zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind und*
- *bei Beschuldigten ohne festen inländischen Wohnsitz.*

3.3 Verfahrensweise

Liegt nach Ansicht der Polizei ein für ein beschleunigtes Verfahren mit Hauptverhandlungshaft geeigneter Fall vor, nimmt sie zunächst telefonisch Kontakt mit der Staatsanwaltschaft auf. Ggf. werden die Akten sodann direkt oder durch Telefax an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Die Staatsanwaltschaft stellt neben dem Antrag auf Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren und reicht

gleichzeitig eine Antragsschrift ein. Nach Erlass des Haftbefehls gemäß § 127b StPO wird der Beschuldigte der zuständigen Justizvollzugsanstalt zugeführt.

Um den Gerichten die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung zu erleichtern, soll bereits die Polizei, erforderlichenfalls auch die Staatsanwaltschaft, die Erreichbarkeit von Zeugen und die Verfügbarkeit von Beweismitteln für den Hauptverhandlungstermin sicherstellen sowie bei etwaigen Dolmetscherproblemen Hilfe leisten.“

Es bedarf in Hamburg einer Optimierung der Verfahrensabläufe an die Erfordernisse des beschleunigten Verfahrens und einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, um eine stärkere Nutzung zu erreichen. Die organisatorischen Voraussetzungen für eine Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist sind bei den Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten sowie bei der Polizei zu schaffen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die in der Drs. 21/10740 genannte Prüfung der zuständigen Behörde zur Ausweitung der Verfahrensweise voranzutreiben und neben der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht insbesondere auch die Polizei in die Beratungen zu einer Optimierung der Verfahrensabläufe einzubeziehen,
2. dem Vorbild Nordrhein-Westfalens zu folgen und gemeinsame Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 fortfolgende der Strafprozessordnung zu erlassen, in denen auch die Verfahrensweisen festgelegt werden,
3. der Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2018 zu berichten.